

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

Allgemeine Hinweise

Das Lobbyregistergesetz schreibt die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus für Gesetzgebungsverfahren im Land Berlin vor.

Interessenvertretungen, die mit schriftlichen oder elektronischen Äußerungen, insbesondere mit Gutachten oder Stellungnahmen gegenüber

- Abgeordneten,
- Fraktionen,
- Ausschüssen,
- dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses sowie
- dem Senat, einer Senatsverwaltung oder ihr nachgeordneten Behörden

Einfluss auf ein konkretes Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin nehmen wollen (Beteiligte), sind nach §§ 3, 4 und 5 des Lobbyregistergesetzes verpflichtet, unmittelbar nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag die für das Lobbyregister vorgesehenen Informationen an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass bei Äußerungen gegenüber dem Senat oder einer Senatsverwaltung oder ihr nachgeordneten Behörden die nach dem Lobbyregistergesetz notwendigen Informationen an diese Stellen zu richten sind.

Die Interessenvertretungen werden gebeten, für die Übermittlung der Informationen das hier bereitgestellte Formular zu nutzen.